

EINSCHREIBEN

Schweizerisches Bundesgericht

Av. du Tribunal-Fédéral 29

1005 Lausanne

**BESCHWERDEANTWORT ZUR BESCHWERDE
IN ZIVILSACHEN VOM 3. NOVEMBER 2025**

von

Saumure Partners AG (Adresse, Bex)

Beschwerdegegnerin

vertreten durch Anwaltskanzlei Salarium Avocats 2487

gegen

Bicarbonate AG (Adresse, Wohnort)

Beschwerdeführerin

vertreten durch Anwaltskanzlei Lex Salis 2487

betreffend

Beschwerde in Zivilsachen

gegen das Urteil des Tribunal cantonal du Canton de Vaud vom 2. Oktober 2025

Team 2487

Muttersprache: Deutsch

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTSBEGEHREN	1
BEGRÜNDUNG	1
I. FORMELLES	1
A. ALLGEMEINE BESCHWERDEVORAUSSETZUNGEN	1
B. PARTEIVERTRETUNG	1
C. BEGEHREN UM ABWEISUNG DES ANTRAGS AUF AUFSCHIEBENDE WIRKUNG	1
D. BEGEHREN UM ABWEISUNG DES ANTRAGS AUF KOSTENVORSCHUSS	2
II. MATERIELLES	2
A. TATSÄCHLICHES	2
B. SCHUTZ DES ENTSCHEIDS DER VORINSTANZ	3
C. KEINE NICHTIGKEIT DER GENERALVERSAMMLUNG VOM 7. JUNI 2024.....	4
1. <i>Gültigkeit der Generalversammlung vom 7. Juni 2024</i>	4
a) Universalversammlung.....	4
b) Gültigkeit der Einberufungsfrist.....	4
c) Zur Rechtsfolge	6
d) Fazit.....	6
D. KEINE NICHTIGKEIT DES GV-BESCHLUSSES VOM 7. JUNI 2024 ZUR EINFÜHRUNG DES KAPITALBANDS.....	7
1. <i>Keine Verletzung zwingender Aktionärsrechte i.S.v. Art. 706b Ziff. 1 OR</i>	7
a) Kein verletztes Antragsrecht der Aktionäre i.S.v. Art. 699b Abs. 5 OR	7
b) Keine unterlassene Informationspflicht des VR i.S.v. Art. 700 Abs. 3 OR.....	9
2. <i>Keine Nichtigkeit nach Art. 706b OR</i>	10
3. <i>Fazit</i>	10
E. KEINE NICHTIGKEIT DES VR-BESCHLUSSES VOM 10. JUNI 2024.....	10
1. <i>Unzulässiges neues Rechtsbegehren</i>	10
2. <i>Nichtigkeit von VR-Beschlüssen</i>	11

3.	<i>Keine Verletzung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre i.S.v. Art. 652b OR</i>	
	<i>II</i>	
a)	Keine Überschreitung der statutarischen Kompetenz	11
b)	Kein Interessenkonflikt	12
4.	<i>Keine Nichtigkeit nach Art. 714 OR i.V.m. Art. 706b OR</i>	12
5.	<i>Fazit</i>	13
F.	ABWEISUNG DES ANTRAGS AUF GERICHTLICHE ANORDNUNG EINER SONDERUNTERSUCHUNG	13
1.	<i>Betreffend das Auskunftsbegehren</i>	13
a)	Unzureichendes Informationsbegehren.....	13
b)	Erforderlichkeit	14
2.	<i>Betreffend die Abweisung an der GV</i>	15
a)	Fehlende thematische Kongruenz und Subsidiarität	15
b)	Rechtsmissbräuchlichkeit.....	15
3.	<i>Betreffend die Sonderuntersuchung</i>	16
a)	Fehlende Aktivlegitimierung.....	16
b)	Fehlende Ablehnung durch GV	17
c)	Unzureichende Glaubhaftmachung der Pflichtverletzung und deren Schadensgeignung	17
4.	<i>Fazit</i>	18
G.	KOSTENFOLGE	18
	LITERATURVERZEICHNIS	III
	MATERIALIENVERZEICHNIS	V
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VI

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichterinnen und Bundesrichter

Namens und im Auftrag der Beschwerdegegnerin stellen die Unterzeichnenden nachfolgende

RECHTSBEGEHREN

1. *Es sei die Beschwerde in Zivilsachen der Beschwerdeführerin vom 3. November 2025 vollumfänglich abzuweisen und das Urteil des Tribunal cantonal du Canton de Vaud vom 2. Oktober 2025 zu bestätigen, soweit auf die Beschwerde einzutreten ist.*
2. *Es sei der Antrag der Beschwerdeführerin um aufschiebende Wirkung abzuweisen.*
3. *Es sei der Antrag der Beschwerdeführerin, einen Kostenvorschuss für die Sonderuntersuchung zu leisten, abzuweisen.*
4. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich der gesetzlich geschuldeten MwSt. zulasten der Beschwerdeführerin.*

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

A. Allgemeine Beschwerde Voraussetzungen

- 1 Die vorliegende Beschwerdeantwort richtet sich gegen die Beschwerde in Zivilsachen vom 3. November 2025 gegen das Urteil des Tribunal cantonal du Canton de Vaud vom 2. Oktober 2025. Die Saumure Partners AG («**die Beschwerdegegnerin**») macht hiermit, unter Wahrung der einschlägigen Frist, ihr Replikrecht nach Art. 102 BGG geltend und bestreitet ferner, dass das angefochtene Urteil des Tribunal cantonal du Canton de Vaud vom 2. Oktober 2025 gegen Bundesrecht verstösst.

B. Parteivertretung

- 2 Die Unterzeichnenden sind zur Vertretung der Beschwerdegegnerin vor einer schweizerischen Gerichtsbehörde nach Art. 40 Abs. 1 BGG gehörig bevollmächtigt. Die erforderliche Vollmacht zur Vertretung i.S.v. Art. 40 Abs. 2 BGG ist im Anhang beigelegt.

C. Begehren um Abweisung des Antrags auf aufschiebende Wirkung

- 3 Der Antrag auf aufschiebende Wirkung der Bicarbone AG («**der Beschwerdeführerin**») ist abzuweisen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird die aufschiebende Wirkung nur gewährt, wenn eine Partei überwiegendes Interesse an dieser vorsorglichen Massnahme hat.¹ Ein überwiegendes Interesse wird verneint, falls der Antrag auf aufschiebende Wirkung lediglich die Kostenfolge zum Gegenstand hat.² Somit ist der Antrag um aufschiebende Wirkung der Beschwerdeführerin abzulehnen.

¹ Urteil des BGer 2C_1018/2018 vom 19. November 2018 E. 3.

² MÜNCH/LUCZAK, S. 135.

D. Begehren um Abweisung des Antrags auf Kostenvorschuss

- 4 Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Kostenvorschuss für die Sonderuntersuchung gemäss Art. 697h^{bis} OR ist abzuweisen, da die Voraussetzungen einer gerichtlichen Anordnung der Sonderuntersuchung nicht erfüllt sind (Vgl. Rz. 53).

II. MATERIELLES**A. Tatsächliches**

- 5 Die Beschwerdegegnerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bex, Kanton Waadt, und verfügt über ein Aktienkapital von CHF 1'000'000, eingeteilt in 100'000 Namenaktien zu je CHF 10. Der Verwaltungsrat («VR») der Beschwerdegegnerin setzt sich zusammen aus Dimitri Darboud (VR-Präsident «VRP»), Carla Cherix und Alberto Rouge. Die Gesellschaft bezweckt die Produktion von Erzeugnissen auf Salzbasis, u.a. eines Miniaturwidders, dem Wahrzeichen der Gemeinde Bex, aus Schokolade mit Fleur de Sel. Aktionärin der Beschwerdegegnerin ist die Beschwerdeführerin, welche 10'000 Namenaktien hält. Der VR der Beschwerdeführerin besteht aus Serge Mamin (VRP), Béatrice Estoppey und Jérôme Veillon, wobei Béatrice Estoppey und Jérôme Veillon kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.
- 6 Mit Schreiben vom 10. Februar 2024 stellte die Beschwerdeführerin Antrag an die Beschwerdegegnerin betreffend die Vergütung der VR-Mitglieder sowie angeblich durch diese bezogene Naturalleistungen u.a. bezüglich hoher Pauschalen. Das Auskunftsbegehren wurde mit Schreiben vom 4. Juni 2024 beantwortet.
- 7 Die Beschwerdegegnerin lud die Aktionäre mit Brief vom 16. Mai 2024 zur ordentlichen Generalversammlung («GV») vom 7. Juni 2024 per A-Post ein. Traktandiert war unter anderem die Einführung eines Kapitalbands, welches dem VR der Beschwerdegegnerin ermöglichen sollte, flexibel und schnell zu handeln. Zudem umfasste dasselbe Traktandum die Aufhebung des Bezugsrechts der Aktionäre, um den Erwerb eines Unternehmens zu ermöglichen. In der Erläuterung zur Traktandenliste wird erklärt, dass das Kapitalband zur Sicherstellung der zügigen Abwicklung des Erwerbs der Sally & Pepe GmbH eingeführt werden soll.
- 8 Mit Schreiben vom 30. Mai 2024 bat die Beschwerdeführerin, die Abstimmung über die Einführung des Kapitalbands zu vertagen. Der GV-Vorsitzende entsprach dem Antrag nicht, weshalb über das Traktandum des Kapitalbands anlässlich der GV, an welcher sämtliche Aktien vertreten waren, abgestimmt wurde. Das Kapitalband wurde mit 81 % der Stimmen angenommen. Der Antrag der Beschwerdeführerin um Anordnung einer Sonderprüfung wurde mit 77 % der Stimmen abgelehnt, nach dem Frau Estoppey ihre Fragen aus dem Auskunftsbegehren vom 10. Februar 2024 wiederholt hat. Zudem beantwortete der VR der Beschwerdegegnerin eine Frage der Beschwerdeführerin betreffend die Bewertung der Sally & Pepe GmbH.
- 9 Die Statutenänderung und die Einführung des Kapitalbands wurden am 10. Juni 2024 im Handelsregister eingetragen. Am selben Tag beschloss der VR der Beschwerdegegnerin, das Aktienkapital

innerhalb des neu geschaffenen Kapitalbands um CHF 200'000 zu erhöhen und das Bezugsrecht der Aktionäre aufzuheben. Im Kapitalerhöhungsbericht wurde festgehalten, dass die Kapitalerhöhung im Hinblick auf den Erwerb der Sally & Pepe GmbH erfolge und die Stammanteile der GmbH in Aktien der Beschwerdegegnerin umzuwandeln seien. Zu diesem Zweck wurde das Bezugsrecht der Aktionäre vollumfänglich aufgehoben. Die Statuten wurden entsprechend angepasst und am 17. Juni 2024 im Handelsregister eingetragen.

- 10 Die Sally & Pepe GmbH wurde am 20. Juni 2024 zu einem Kaufpreis von CHF 300'000 erworben. Der Kaufpreis setzte sich aus CHF 200'000 ausserordentlicher Liquidität sowie CHF 100'000 durch die Umwandlung von Stammanteilen der GmbH in Aktien der Beschwerdegegnerin zusammen.
- 11 Am 18. August 2024 reichte die Beschwerdeführerin beim Tribunal d'arrondissement de l'Est vaudois Klage gegen die Beschwerdegegnerin ein. Sie verlangt, die GV vom 7. Juni 2024 sei aufgrund verspäteter Einberufung für nichtig zu erklären. Eventualiter sei die Nichtigkeit des Beschlusses vom 7. Juni 2024 über die Einführung des Kapitalbands festzustellen, da ihr Antragsrecht verletzt worden sei. Zudem beantragt sie, eine Sonderprüfung im Zusammenhang mit den im Schreiben vom 10. Februar 2024 angesprochenen Sachverhalten anzuordnen. Sämtliche Kosten und Auslagen seien der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.
- 12 Mit Urteil vom 13. März 2025 wies das Tribunal d'arrondissement die Klage vollumfänglich ab. Zur Begründung führte das Gericht aus, die GV vom 7. Juni 2024 sei korrekt einberufen worden, da die Einladungsfrist von zwanzig Tagen gewahrt sei. Es sei unerheblich, dass die Einladung nicht mindestens zwanzig Tage vor der GV beim Empfänger eingegangen sei, da sie ausserhalb dieser Frist versandt worden sei. Ferner sei der Beschluss zur Einführung des Kapitalbands nicht nichtig, da Dimitri Raboud als VRP, rechtmässig entschieden habe, den Antrag auf Vertagung nicht zur Abstimmung zu stellen. Schliesslich sei die Anordnung einer Sonderprüfung abzuweisen, da die Beschwerdeführerin nicht die erforderlichen 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen halte und somit nicht berechtigt sei, eine Sonderuntersuchung zu beantragen.
- 13 Die Beschwerdeführerin erhob hiergegen Berufung beim Tribunal cantonal du canton de Vaud. Mit Entscheid vom 2. Oktober 2025 wies dieses die Berufung vollumfänglich ab und auferlegte der Beschwerdeführerin Gerichtskosten von CHF 4'000 sowie eine Parteientschädigung von CHF 12'000 zugunsten der Beschwerdegegnerin. Gegen dieses Urteil reicht die Beschwerdeführerin Beschwerde in Zivilsachen vom 3. November 2025 beim Schweizerischen Bundesgericht ein.

B. Schutz des Entscheids der Vorinstanz

- 14 Entsprechend den obigen Ausführungen wird nachfolgend dargelegt, weshalb die Begehren der Beschwerdeführerin bundesrechtskonform abgewiesen worden sind und dementsprechend das Urteil des Tribunal cantonal du Canton de Vaud vom 2. Oktober 2025 zu schützen ist.

C. Keine Nichtigkeit der Generalversammlung vom 7. Juni 2024**1. Gültigkeit der Generalversammlung vom 7. Juni 2024**

- 15 Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin wurde die GV vom 7. Juni 2024 richtig einberufen, weshalb kein Nichtigkeitsgrund besteht. Nachfolgend wird erläutert, weshalb die Vorinstanz Bundesrecht korrekt angewendet hat und die Nichtigkeit der GV vom 7. Juni 2024 zu verneinen ist.

a) Universalversammlung

- 16 Zunächst erkennt die Beschwerdeführerin, dass die GV vom 7. Juni 2024 eine Universalversammlung i.S.v. Art. 701 OR bildet. Die Universalversammlung ist eine ordentliche oder ausserordentliche GV, an welcher alle Aktien vertreten sind und über deren Durchführung zumindest stillschweigend zugestimmt wurde.³ Fehler bei der Einberufung der GV sind unbedeutend, falls die Voraussetzungen der Universalversammlung erfüllt sind.⁴
- 17 Vorliegend waren sämtliche Aktien der Beschwerdegegnerin an der GV vom 7. Juni 2024 vertreten. Es ist ferner nicht ersichtlich, dass sich jemand gegen die Durchführung der Universalversammlung gewehrt hat. Die GV vom 7. Juni 2024 ist folglich als Universalversammlung i.S.v. Art. 701 OR zu qualifizieren, weshalb die Einberufungsmodalitäten gemäss Art. 700 Abs. 1 OR unbeachtlich sind. Die GV kann folglich nicht falsch einberufen worden sein.

b) Gültigkeit der Einberufungsfrist

- 18 Sodann legt die Beschwerdeführerin dar, die Einberufungsfrist von Art. 700 Abs. 1 OR sei nicht eingehalten worden, und schliesst daraus die Nichtigkeit der GV vom 7. Juni 2024. Sie stützt sich bei ihrer Begründung auf eine umstrittene Lehrmeinung, welche die Einberufung der GV als empfangsbedürftigen Rechtsakt qualifiziert, dessen Wirkung analog zum Vertragsschluss unter Abwesenden erst mit Eingang der Mitteilung beim Adressaten in Kraft tritt.⁵ Die Beschwerdeführerin verkennt jedoch, dass die von ihr zitierte Lehrmeinung den praktischen Erfordernissen des Geschäftsverkehrs zuwiderläuft.
- 19 Ist die Einberufung der GV als empfangsbedürftiger Rechtsakt zu qualifizieren, verpflichtet dies den VR, den Eingang der Mitteilung bei allen Aktionären spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin sicherzustellen. Eine solche Pflicht liesse sich mit vertretbarem Aufwand kaum erfüllen und ginge über die gesetzlichen Anforderungen der Einberufung hinaus, welche sich aus Art. 699 Abs. 1 i.V.m. Art. 700 Abs. 1 und 2 OR ergeben.
- 20 Der VR wäre gehalten, die Einladung mit erheblichem zeitlichem Vorlauf zu versenden, um einen rechtzeitigen Zugang zu gewährleisten. Trifft die Einladung gleichwohl verspätet ein, wäre der VR gezwungen, die GV zu vertagen und neu einzuberufen. Die Anwendung dieser Lehrmeinung

³ BGE 120 IV 199 E. 1.; BSK-OR II/DUBS/TRUFFER, N. 4 zu Art. 701; DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN, §12 N 57; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, §23 N 5; VON DER CRONE, N 1018; ZK-TANNER, N 1 und N 5 zu Art. 701 OR.

⁴ BSK-OR II/DUBS/TRUFFER, N 1 zu Art. 701; VON DER CRONE, N 1019; ZK-TANNER, N 3 zu Art. 701 OR.

⁵ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, §23 N 42; MAIZAR, S. 221.

erschwert die Pflicht des VR, die ordentliche GV innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen (Art. 699 Abs. 1 OR).

- 21 Die von der Beschwerdeführerin vertretene Lehrmeinung würde ferner die Handlungsfähigkeit des VR einschränken und insbesondere in ausserordentlichen Lagen rasches Handeln verunmöglichen. Bereits unter geltendem Recht lässt sich ein Beschluss kaum schneller als innert eines Monats fassen.⁶ Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Auslegung der Einberufungsfrist nach Art. 700 Abs. 1 OR ist daher mit einer flexiblen Geschäftsführung unvereinbar.
- 22 Sodann ist die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre zwingender Bestandteil der Statuten (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 7 OR) und kann von der GV als oberstes Organ der Aktiengesellschaft abgeändert werden (Art. 698 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 OR). Die Form der Mitteilungen an die Aktionäre abzuändern, ist folglich Kompetenz der GV. Die Einberufung der GV erfolgt in der von den Statuten bestimmten Form.⁷
- 23 Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 16. Mai 2024 zur GV formgültig eingeladen. Die schriftliche Mitteilung ist folglich statutarisch zulässige Form der Kommunikation. Möchten die Aktionäre in einer anderen Form Mitteilungen erhalten, können sie dies statutarisch abändern. So wäre eine rein elektronische Form der Mitteilung zulässig gewesen.⁸ Die Aktionäre haben dies jedoch vorliegend unterlassen und sind daher einverstanden, schriftlich eingeladen zu werden. Es wäre stossend, das Risiko der von den Aktionären gewählten Mitteilungsart dem VR zur Last zu legen.⁹
- 24 Aus den Ausführungen erschliesst sich, dass ein Abstellen auf den Eingang der Mitteilung beim Adressaten zum Beginn des Fristenlaufs zweckfremd ist. Sinnvoll dagegen ist diejenige Auslegung von Art. 700 Abs. 1 OR, wonach der VR die Einladung so zu versenden hat, dass diese rechtzeitig unter Wahrung der 20-tägigen Frist beim Adressaten eintreffen kann. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist daher auf den Zeitpunkt des erwarteten Eingangs der Mitteilung nach allgemeinem Lauf der Dinge abzustellen. Das Risiko des Versands ist sodann vom Aktionär zu tragen, da dieser über die Art der Mitteilungen der Gesellschaft bestimmen kann. Diese Auffassung wird von einer Mehrheit der jüngeren Lehre geteilt.¹⁰
- 25 Die Einladung zur GV vom 7. Juni 2024 wird vom VR der Beschwerdegegnerin am Donnerstag, 16. Mai 2024 per A-Post versandt. Gemäss dem allgemeinen Lauf der Dinge ist am Folgetag, dem 17. Mai 2024, mit dem Eingang der Mitteilung zu rechnen. Zwischen dem 17. Mai 2024 und dem 7. Juni 2024 liegen unter analoger Anwendung von Art. 77 Abs. 1 Ziff. 1 OR¹¹ 20 Tage, weshalb die

⁶ BSK-OR II/DUBS/TRUFFER, N 7 zu Art. 700; CHK-TANNER, N 3 zu Art. 700; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, §25 N 93; VON DER CRONE, N 991; ZK-TANNER, N 12 zu Art. 700.

⁷ BSK-OR II/DUBS/TRUFFER, N 11-12 zu Art. 700.

⁸ Botsch. Aktienrecht 2016, S. 553; BSK-OR II/SCHENKER/MEYER, N 15 zu Art. 626.

⁹ Risiko des Versands trägt der Aktionär: BSK-OR II/DUBS/TRUFFER, N 9 zu Art. 700.

¹⁰ DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN, §12 N 36; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, §23 N 43; VON DER CRONE, N 992.

¹¹ ZK-TANNER, N 8 zu Art. 700.

Einberufungsfrist gemäss Art. 700 Abs. 1 OR eingehalten ist. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, die Einberufungsfrist gemäss Art. 700 Abs. 1 OR sei nicht eingehalten worden, trifft folglich nicht zu.

c) Zur Rechtsfolge

- 26 Sodann verlangt die Beschwerdeführerin, gestützt auf die zuvor bestrittene Fristverletzung, die Nichtigkeit der GV vom 7. Juni 2024 i.S.v. Art. 706b Ziff. 1 OR festzustellen.
- 27 Die Beschwerdeführerin verkennt jedoch, dass die Nichtigkeit aus Gründen der Rechtssicherheit hohen Hürden unterliegt¹², und lediglich in Ausnahmefällen schwerwiegender Rechtsverstösse, die als klar unhaltbar erscheinen, in Betracht fällt.¹³ Bei formellen Fehlern ist die Nichtigkeit nur dann zu bejahen, wenn einem Aktionär die Teilnahme an der GV verwehrt wurde.¹⁴ Die Nichtigkeit sei beispielsweise dann zu bejahen, falls ein Aktionär aufgrund einer stark unterschrittenen Einberufungsfrist nicht an der GV teilnehmen konnte.¹⁵ Leichte formelle Mängel sind dagegen innert zwei Monaten anzufechten.¹⁶ Mit Ablauf der Frist heilen mangelhafte Beschlüsse.¹⁷ Hat ein Aktionär an der GV teilgenommen, ohne die zu kurze Einberufungsfrist zu beanstanden, ist eine anschliessende Anfechtung rechtsmissbräuchlich.¹⁸
- 28 Vorliegend ist die am 16. Mai 2024 versandte Einladung zur GV vom 7. Juni 2024 am 21. Mai 2024 der Beschwerdeführerin zugegangen. Obschon diese unwesentliche Übermittlungsverzögerung keine Verletzung der Einberufungsfrist nach Art. 700 Abs. 1 OR darstellt (Vgl. Rz. 24), wäre die Rechtsfolge einer Fristverletzung lediglich die Anfechtbarkeit und keine Nichtigkeit, da sämtliche Aktionäre teilnehmen konnten. Die Teilnahmerechte der Aktionäre wurden somit nicht beschränkt.¹⁹ Sodann hat die Beschwerdeführerin weder vor noch während der GV diese aufgrund der zu kurzen Einberufungsfrist beanstandet. Die Klage auf Anfechtung bzw. Nichtigkeit ist folglich rechtsmissbräuchlich i.S.v. Art. 2 Abs. 2 ZGB.²⁰ Nicht zuletzt wäre ein allfälliger Mangel durch Ablaufen der zweimonatigen Anfechtungsfrist (Art. 706a OR) geheilt.
- 29 Das Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit der GV vom 7. Juni 2024 ist folglich abzuweisen.

d) Fazit

- 30 Die Beschwerdeführerin verkennt, dass die GV vom 7. Juni 2024 eine Universalversammlung ist, weshalb die Einberufungsmodalitäten gegenstandslos sind. Ferner führt die von der Beschwerdeführerin herangezogene Lehrmeinung zu einem unpraktikablen Ergebnis, weshalb deren Anwendung

¹² BÖCKLI, §8 N 624; VON DER CRONE, N 1233.

¹³ BSK-OR II/DUBS/TRUFFER, N18 zu Art. 706b; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, §25 N 95; ZK-TANNER, N 4 zu Art. 706b.

¹⁴ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, §25 N 93.

¹⁵ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, §25 N 124.

¹⁶ VON DER CRONE, N 1160.

¹⁷ BÖCKLI, §8 N 622; BSK-OR II/DUBS/TRUFFER, N 4 zu Art. 706b; HUEGENIN/MAHLER, S. 140; ZK-Tanner, N 42 zu Art. 706a.

¹⁸ VON DER CRONE, N 992.

¹⁹ ZK-TANNER, N 113 zu Art. 706.

²⁰ BSK-OR II/DUBS/TRUFFER, N 20 zu Art. 706b.

sich nicht rechtfertigen lässt. Abschliessend führen formelle Mängel nicht zur Nichtigkeit der Beschlüsse, sondern lediglich zu deren Anfechtbarkeit. Die Beschwerdeführerin hat sich indes weder vor noch während der GV geäussert, die Einberufungsfrist sei zu kurz ausgefallen, weshalb die Nichtigkeitsklage als rechtsmissbräuchlich abzuweisen ist.

D. Keine Nichtigkeit des GV-Beschlusses vom 7. Juni 2024 zur Einführung des Kapitalbands

- 31 Eventualiter verlangt die Beschwerdeführerin, den Beschluss der GV betreffend die Einführung des Kapitalbands aufgrund der Verletzung gesetzlich zwingender Aktionärsrechte für nichtig zu erklären. Dabei verkennt sie jedoch, dass es sich beim fraglichen Antrag auf Verschiebung des Traktandums um einen Verfahrensantrag handelt, dessen Ablehnung in die Kompetenz des Vorsitzenden der GV fällt. Hinsichtlich der Informationspflicht übersieht sie zudem, dass der VR seiner Pflicht gemäss Art. 700 Abs. 3 OR ordnungsgemäss nachgekommen ist. Folglich liegt keine Verletzung zwingender Aktionärsrechte vor, sodass die Nichtigkeit des GV-Beschlusses abzuweisen ist.

1. Keine Verletzung zwingender Aktionärsrechte i.S.v. Art. 706b Ziff. 1 OR

a) Kein verletztes Antragsrecht der Aktionäre i.S.v. Art. 699b Abs. 5 OR

- 32 In ihrer Beschwerdeschrift macht die Beschwerdeführerin geltend, beim Vertagungsantrag handle es sich um einen Sachantrag, welcher den Aktionären anlässlich der GV zur Abstimmung unterbreitet werden muss. Sie verkennt jedoch, dass ihr Antrag den Ablauf und die Ordnung der GV betrifft und folglich als Verfahrensantrag zu qualifizieren ist, über welchen der Vorsitzende eigenständig befinden kann.²¹ Regelmässig ist der VRP zum Vorsitz an der GV gemäss Art. 716b Abs. 1 OR übertragen.²²
- 33 Mit Schreiben vom 30. Mai 2024 reicht die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Verschiebung des Traktandums betreffend die Kapitalerhöhung beim VR der Beschwerdegegnerin ein. Sie führt fälschlicherweise aus, dass dementsprechend ein materieller Antrag vorliegt, welcher dem Traktandum «Kapitalband» zuzuordnen sei. Solche Vertagungsanträge betreffen jedoch unmittelbar den Ablauf und die Ordnung der GV, weshalb sie den Verfahrensanträgen zuzuordnen sind und deshalb keinen materiellen Antrag darstellen.²³ Im vorliegenden Fall ist in den Statuten ausdrücklich festgelegt, dass der VRP den Vorsitz der GV und damit die Leitung der Versammlung innehat. Somit ist der VRP aufgrund der statutarischen Bestimmungen zur Leitung der GV zuständig und entsprechend ermächtigt.²⁴ Folgerichtig lag es in der Kompetenz von Dimitri Raboud, als VRP und Vorsitzender der GV, eigenständig über diesen Antrag zu entscheiden, ihn abzulehnen und nicht der GV zur Abstimmung zu unterbreiten. Das Antragsrecht der Beschwerdeführerin wurde folglich nicht verletzt, da sie nach wie vor berechtigt ist, Anträge zu stellen. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass Verfahrensanträge der GV zur Entscheidung vorgelegt werden. Zudem lag kein Antrag vor, zu dem die

²¹ BRUDERER, S.69; DUBS, N 89; ZK-TANNER, N 33 zu Art. 700 OR.

²² VISCHER/GALLI, S. 611.

²³ DUBS, N 89; ZK-TANNER, N 33 zu Art. 700 OR.

²⁴ VON DER CRONE/KESSLER, S. 4.

Aktionäre ihr zwingendes Aktionärsrecht des Stimmrechts hätten ausüben können, sodass weder die zwingenden Aktionärsrechte der Beschwerdeführerin noch jene der übrigen Aktionäre verletzt wurden.

- 34 Selbst wenn, quod non, die Möglichkeit zur Ausübung des Stimmrechts bejaht würde, läuft die Kritik der Beschwerdeführerin, die Aktionäre hätten ihr Stimmrecht nicht ausüben können, ins Leere. Sofern die Aktionäre der Meinung waren, es fehle ihnen an genügend Zeit, eine ausreichende Entscheidungsgrundlage zu bilden, hätten sie die Einführung des Kapitalbands im Rahmen der Abstimmung ablehnen können. In der klaren Annahme des Kapitalbands mit 81 % zeigt sich jedoch, dass die Aktionäre grossmehrheitlich vom Vorschlag des VR überzeugt waren.
- 35 Ferner widerspricht die Auffassung der Beschwerdeführerin, die GV könne über solche Anträge entscheiden, dem aktienrechtlichen Paritätsprinzip. Sie weist der GV eine Zuständigkeit zur Beschlussfassung zu, die nach der gesetzlichen und statutarischen Ordnung dem VR beziehungsweise dessen Präsidenten vorbehalten ist. Den Organen der Aktiengesellschaft kommen jeweils bestimmte unentziehbare und unübertragbare Aufgaben zu.²⁵ So verleiht Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR dem VR die Kompetenz zur Einberufung der GV.²⁶ Darunter ist auch die Durchführungskompetenz zu subsumieren, da sich Einberufung und Durchführung der GV faktisch nicht trennen lassen.²⁷ Ergänzend ergibt sich die Durchführungskompetenz aus der allgemeinen Oberleitungskompetenz gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 OR, wonach die Oberleitung der Gesellschaft dem VR obliegt. Hieraus ergibt sich die Pflicht zur Leitung der GV in Bezug auf deren Ablauf und Ordnung.²⁸
- 36 Wie bereits dargelegt, handelt es sich beim Antrag der Beschwerdeführerin um einen Verfahrensantrag, welcher unmittelbar den Ablauf der GV betrifft (Vgl. Rz. 33). Der Ablauf der Versammlung ist integraler Bestandteil der Leitungskompetenz, die, wie dargelegt, nicht der GV, sondern dem VRP zusteht. Damit hat Dimitri Raboud sowohl innerhalb seiner Kompetenz als auch in Erfüllung seiner Pflicht als Vorsitzender der GV gehandelt. Die Auffassung, eine solche Entscheidungskompetenz liege bei der GV, ist somit mit dem Paritätsprinzip nicht vereinbar.
- 37 Ohnehin war der Antrag der Beschwerdeführerin nicht korrekt gestellt, da das Schreiben vom 30. Mai 2024 formell mangelhaft war. Für eine ordnungsgemässe Vertretung der Gesellschaft als Aktionärin wäre die Mitunterzeichnung durch eine zweite zeichnungsberechtigte Person erforderlich gewesen.²⁹ Indem Frau Estoppey den Antrag mit Schreiben vom 30. Mai 2024 allein unterzeichnete, obwohl sie im Handelsregister mit Kollektivunterschrift zu zweien eingetragen ist, wurde kein wirksamer Antrag gestellt.³⁰ Für eine ordnungsgemässe Vertretung der Gesellschaft wäre die

²⁵ VON DER CRONE, N 753.

²⁶ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ, §16 N 696.

²⁷ VISCHER/GALLI, S. 611.

²⁸ BÖCKLI, Leitungsbefugnisse, S. 49.

²⁹ BSK-OR II/WATTER, N 6 zu Art. 719.

³⁰ Vgl. Art. 38 Abs. 1 OR; Urteil des BGer 4C.49/2005 vom 2. Mai 2005 E. 3.2.

Mitunterzeichnung durch eine zweite zeichnungsberechtigte Person erforderlich gewesen.³¹ Folglich war VRP Raboud nicht verpflichtet, auf das Schreiben einzugehen, da es nicht gültig eingebracht wurde.

- 38 Ferner stellte die Beschwerdeführerin an der GV, vertreten durch Frau Estoppey, keinen formellen Antrag. Vielmehr brachte sie den bereits durch Herrn Raboud abgelehnten Antrag aus dem Schreiben vom 30. Mai 2024 informell zu Wort, ohne dass es zu einer formellen Abstimmung kam. Des Weiteren hätte es sich hier, wie oben bereits ausgeführt (Vgl. Rz. 33) um einen Verfahrensantrag gehandelt, dessen An- oder Ablehnung in die alleinige Kompetenz des VRP fällt und nicht die der GV.

b) Keine unterlassene Informationspflicht des VR i.S.v. Art. 700 Abs. 3 OR

- 39 Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin wurde der Antrag auf Einführung des Kapitalbands durch den VR hinreichend begründet. In der Begründung des Traktandums zur Einführung des Kapitalbands informierte der VR, dass das Kapitalband dem Erwerb der Sally & Pepe GmbH dienen solle und dass rasches Handeln erforderlich sei, da die Casserolband GmbH ebenfalls Interesse an der Gesellschaft bekundet hat. Beide Gesellschaften sind im Handelsregister eingetragen. Bei einer GmbH sind die Gesellschafter mit Namen und Beteiligung offengelegt (Art. 791 OR & Art. 73 Abs. 1 Bst. i HRegV), sodass interessierte Aktionäre jederzeit Einsicht in die relevanten Beteiligungsverhältnisse nehmen konnten. Die Aktionäre erhielten die Traktanden mitsamt der Begründung rechtzeitig und hatten im Rahmen der Vorbereitung auf die GV die Möglichkeit, durch eine einfache Einsichtnahme im Handelsregister weitere Informationen einzuholen. Zudem entfaltet das Handelsregister positive Publizitätswirkung gemäss Art. 936b Abs. 1 OR, weshalb sich die Aktionäre nicht darauf berufen können, diese Informationen nicht gekannt zu haben.³² Damit lagen den Aktionären sämtliche wesentlichen Informationen vor, um sich eine fundierte Meinung zu bilden und über die Einführung des Kapitalbands zu beschliessen.
- 40 Des Weiteren befand sich Frau Cherix im Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum 8. Juni 2024 im Ausland, wo sie sich einer digitalen Detoxkur unterzog. Sie hatte daher faktisch keine Möglichkeit, an der Beschlussfassung über den Erwerb der Gesellschaft mitzuwirken, sodass ein Interessenkonflikt nicht gegeben ist. Die Geschäftsführung der Sally & Pepe GmbH lag ausschliesslich in den Händen der übrigen Gesellschafter. Frau Cherix hielt lediglich Stammanteile und hatte ihre Mitwirkungsbefugnisse ausdrücklich an die übrigen Gesellschafter delegiert, sodass sie in die Geschäftsführung nicht eingebunden war. Ferner hatte sie die Verwaltung ihrer 40 % Stammanteile an der Casserolband GmbH Herrn Bernard Gabet übertragen. Beides wurde zudem durch ein weiteres VR-Mitglied, Alberto Rouge, bestätigt. Aufgrund ihres längeren Auslandsaufenthalts konnte Frau Cherix keinen Einfluss auf die Willensbildung im VR haben. Auch eine elektronische Teilnahme an den Sitzungen ist angesichts der Detoxkur auszuschliessen. Damit konnte sie weder im VR noch seitens

³¹ BSK-OR II/WATTER, N 6 zu Art. 719.

³² Urteil des BGer 4A.64/2024 vom 26. Juni 2024 E. 3.3.7.; BK-SIFFERT, N 6 zu Art. 936b; BSK-OR II/CKERT/ENZLER, N 9 zu Art. 936b.

der Sally & Pepe GmbH oder der Casserolband GmbH Einfluss ausüben. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin lag somit kein Interessenkonflikt vor, und der VR hat seine Informationspflicht gegenüber dem Aktionariat ordnungsgemäss erfüllt.

- 41 Somit wurde das Stimmrecht entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht tangiert. Den Aktionären lagen ausreichende Informationen vor, um sich ein umfassendes Bild der Situation zu machen. Der VR hat es auch nicht unterlassen, über einen angeblichen Interessenkonflikt zu informieren. Zum einen wären die Beteiligungen von Carla Cherix bereits durch eine Einsichtnahme ins Handelsregister offengelegt worden. Zum anderen lag überhaupt kein Interessenkonflikt vor, da Frau Cherix faktisch keinen Einfluss auf die Transaktion ausüben konnte. Die Aktionäre konnten ihren Willen unverfälscht und frei bilden und diesen in der Beschlussfassung zum Ausdruck bringen. Das Stimmrecht der Aktionäre wurde gewahrt.

2. Keine Nichtigkeit nach Art. 706b OR

- 42 Zusammenfassend ergibt sich, dass der fragliche Beschluss der GV weder aufgrund einer Verletzung des Antragsrechts noch wegen einer angeblich unterlassenen Information für nichtig erklärt werden kann.³³ Es liegt kein verletztes Antragsrecht der Aktionäre i.S.v. Art. 699b Abs. 5 OR vor, da es sich beim fraglichen Antrag um einen Verfahrensantrag handelt und der VRP gemäss Statuten zur Leitung der GV ermächtigt ist. Er war daher befugt, über den Antrag eigenständig zu entscheiden. Ebenso hat der VR seine Informationspflicht i.S.v. Art. 700 Abs. 3 OR ordnungsgemäss erfüllt. Sämtliche relevanten Tatsachen wurden offengelegt oder unterliegen der positiven Publizitätswirkung des Handelsregisters. Das Stimmrecht der Aktionäre wurde unverfälscht ausgeübt, was sich auch darin zeigt, dass 81 % der vertretenen Stimmen für die Einführung des Kapitalbands stimmten. Damit lag das Ergebnis deutlich über dem nach Art. 704 OR erforderlichen Quorum, sodass es sich nicht um eine knappe Entscheidung handelt, die auf eine Beeinträchtigung der Aktionärsrechte hindeuten könnte. Es liegt somit weder ein schwerwiegender Mangel i.S.v. Art. 706b OR noch ein Anfechtungsgrund nach Art. 706 OR vor. Der Beschluss ist daher gültig und rechtsbeständig.

3. Fazit

- 43 Es liegt folglich keine Verletzung gesetzlich zwingender Aktionärsrechte i.S.v. Art. 706b Ziff. 1 OR vor, weshalb die Beschwerde abzuweisen und der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen ist.

E. Keine Nichtigkeit des VR-Beschlusses vom 10. Juni 2024

1. Unzulässiges neues Rechtsbegehren

- 44 Neue Rechtsbegehren sind im Verfahren vor Bundesgericht gemäss Art. 99 Abs. 2 BGG unzulässig. Für die Beurteilung der Neuheit eines Begehrens ist auf den Streitgegenstand abzustellen, der sich nach den vor der Vorinstanz gestellten Begehren und dem Dispositiv des angefochtenen Entscheids bestimmt.³⁴ Zwar trifft es zu, dass die Nichtigkeit jederzeit und von Amtes wegen zu beachten ist,

³³ BGE 149 III 1 E. 9.3.; BGE 147 III 126 E. 3.3.4.1.

³⁴ BGE 136 V 362 E. 4.2.; BSK BGG-DORMANN, N 58 zu Art. 99; KÖLZ et al., N 1534.

die Feststellung der Nichtigkeit setzt jedoch voraus, dass der angefochtene Beschluss überhaupt Gegenstand des Verfahrens ist.³⁵ Daran fehlt es vorliegend: Die Beschwerdeführerin stellt vor Bundesgericht erstmals das Rechtsbegehren auf Feststellung der Nichtigkeit des VR-Beschlusses zur Erhöhung des Aktienkapitals und zur Aufhebung des Bezugsrechts. Dieses Begehren wurde im vorinstanzlichen Verfahren weder beantragt noch war es Gegenstand des angefochtenen Entscheids. Es handelt sich somit um ein neues Rechtsbegehren, auf das nach Art. 99 Abs. 2 BGG nicht einzutreten ist.

2. Nichtigkeit von VR-Beschlüssen

- 45 Sodann verlangt die Beschwerdeführerin die Nichtigkeit des Beschlusses des VR vom 10. Juni 2024 betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals und zur Aufhebung des Bezugsrechts. Die Annahme der Nichtigkeit greift tief in die Rechtssicherheit und Stabilität des Geschäftsverkehrs ein. Angesichts ihrer einschneidenden Folgen ist die Nichtigkeit daher nur mit grösster Zurückhaltung anzunehmen.³⁶ Die Beschwerdeführerin verlangt eine weite Auslegung des Nichtigkeitsbegriffs für VR-Beschlüsse. Damit stellt sich allerdings die Frage, wo die Grenze einer solchen Ausdehnung zu ziehen ist. Eine beliebig weite Auslegung des Nichtigkeitsbegriffs würde die Systematik des Aktienrechts unterlaufen und das Instrument der Verantwortlichkeitsklage, das gerade für fehlerhafte VR-Beschlüsse vorgesehen ist, seines Gehalts entleeren.

3. Keine Verletzung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre i.S.v. Art. 652b OR

a) Keine Überschreitung der statutarischen Kompetenz

- 46 Art. 5 der Statuten ermächtigt den VR, das Aktienkapital innerhalb des festgelegten Kapitalbands zu erhöhen und das Bezugsrecht aufzuheben, um den Erwerb eines Unternehmens, von Unternehmensanteilen oder Beteiligungen zu ermöglichen. Die Statuten müssen dabei abstrakt umschreiben, unter welchen Voraussetzungen das Bezugsrecht eingeschränkt werden darf.³⁷ Vorliegend hat der VR das Kapital innerhalb des statutarisch festgelegten Rahmens erhöht und die Mittel für den Erwerb der Sally & Pepe GmbH verwendet. Damit wurde der in den Statuten vorgesehene Zweck der Kapitalerhöhung erfüllt. Dass die übrigen Aktien von Mitgliedern des VR gezeichnet wurden, begründet keine Überschreitung der statutarischen Ermächtigung. Der Wortlaut von Art. 5 verlangt, dass sämtliche neuen Aktien ausschliesslich für den Beteiligungserwerb eingesetzt werden müssen. Massgebend ist, dass der Erwerb einer Beteiligung Anlass und Rechtfertigung der Kapitalerhöhung bildete. Ein statutenwidriges Vorgehen des VR liegt folglich nicht vor, somit ist auch die Gesetzeswidrigkeit zu verneinen. Ein allfälliger Verstoss gegen die Statuten würde im Übrigen keine Nichtigkeit begründen.³⁸

³⁵ Urteil des BGer 4A_364/2017 vom 28. Februar 2018 E. 7.2.2.

³⁶ BGE 133 III 77 E. 5.; BÖCKLI, §9 N 338; BSK-OR II/WERNLI, N 10 zu Art. 714.

³⁷ VON DER CRONE, N 705.

³⁸ Urteil des OGer LU, I.K. Max. XI Nr. 476 vom 28.04.1966, in: SJZ 65/1969, S. 39; BÖCKLI, §9 N 334; BSK-OR II/WERNLI, N 10, 13 zu Art. 714; VON DER CRONE, N 1402.

47 Selbst wenn angenommen wird, der Grundsatz der schonenden Rechtsausübung hätte im Einzelfall eine andere Ausgestaltung der Transaktion verlangt, würde dies ebenfalls keinen Nichtigkeitsgrund darstellen. Da VR-Beschlüsse nicht anfechtbar sind, bleibt der Beschluss gemäss der Lehre trotz eines allfälligen Mangels grundsätzlich gültig.³⁹

b) Kein Interessenkonflikt

48 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt ein relevanter Interessenkonflikt nur vor, wenn die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung effektiv beeinträchtigt wird.⁴⁰ Da das Aktienrecht grundsätzlich zulässt, dass der VR aus Personen mit unterschiedlichen geschäftlichen Interessen zusammengesetzt ist, begründen blossе Interessenüberschneidungen noch keinen Interessenkonflikt.⁴¹ Ein allfälliger Interessenkonflikt verliert zudem seine Bedeutung, wenn die Gesellschaft nachweisen kann, dass die Transaktion zu einem angemessenen Preis abgeschlossen wurde.⁴²

49 Carla Cherix ist zwar Mitglied des VR der Beschwerdegegnerin und Alleingesellschafterin der Sally & Pepe GmbH, doch war sie im relevanten Zeitraum weder in die Geschäftsführung der Sally & Pepe GmbH noch in die operative Abwicklung der Transaktion eingebunden. Sie befand sich nachweislich im Ausland, hatte sich vollständig aus der Unternehmensführung zurückgezogen und somit keinen Einfluss auf die Verhandlungen. Auch ihre Beteiligung an der Casserolband GmbH begründet keinen Interessenkonflikt, da sie die Wahrnehmung ihrer Rechte einem Dritten, Bernard Gabet, überlassen hatte. Eine konkrete Einflussnahme auf die Vertragsverhandlungen oder den Kaufpreis der Sally & Pepe GmbH ist daher nicht ersichtlich. Ein relevanter Interessenkonflikt i.S.v. Art. 717a OR liegt folglich nicht vor.

50 Der Kaufpreis wurde zudem auf Grundlage einer sachgerechten Bewertungsmethode festgelegt, sodass die Transaktion zu einem angemessenen Preis erfolgte. Damit verliert ein allfälliger Interessenkonflikt seine rechtliche Relevanz. Selbst wenn ein solcher vorläge, würde er keine Nichtigkeit des VR-Beschlusses begründen. Allfällige Pflichtverletzungen einzelner VR-Mitglieder wären im Rahmen einer Verantwortlichkeitsklage nach Art. 754 OR zu prüfen, nicht aber über die Nichtigkeitsfeststellung eines formell gültig gefassten Beschlusses.⁴³

4. Keine Nichtigkeit nach Art. 714 OR i.V.m. Art. 706b OR

51 Es handelt sich beim vorliegenden Begehren der Beschwerdeführerin um ein unzulässiges neues Rechtsbegehren i.S.v. Art. 99 Abs. 2 BGG. Des Weiteren ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Nichtigkeit nur mit grösster Zurückhaltung anzunehmen. Der Beschluss des VR vom 10. Juni 2024 ist weder statuten- noch gesetzeswidrig und begründet folglich keine Nichtigkeit. Das

³⁹ KNOBLOCH, S. 18.

⁴⁰ Urteil des BGer 4A_147/2014 vom 19. November 2014 E. 3.1.4.; Urteil des BGer 4A_617/2013 vom 30. Juni 2014 E. 5.1.2.

⁴¹ BÖCKLI, §9, N 796 f.

⁴² DAENIKER, S. 124.

⁴³ BÖCKLI, §9 N 336.

Rechtsbegehren um die Feststellung der Nichtigkeit des VR-Beschlusses zur Erhöhung des Aktienkapitals und zur Aufhebung des Bezugsrechts ist vollumfänglich abzuweisen.

5. Fazit

- 52 Der Beschluss über die Erhöhung des Aktienkapitals und die Aufhebung des Bezugsrechts wurde im Rahmen der statutarischen Ermächtigung gefasst und ist rechtmässig. Der VR-Beschluss ist somit gültig und entfaltet volle Rechtswirkung.

F. Abweisung des Antrags auf gerichtliche Anordnung einer Sonderuntersuchung

- 53 Die Beschwerdeführerin beantragt die gerichtliche Anordnung einer Sonderuntersuchung gemäss Art. 697d OR betreffend die im Schreiben vom 10. Februar 2024 geschilderten Sachverhalte zur Vergütung der VR-Mitglieder sowie zu Naturalleistungen. Eine solche Anordnung scheitert bereits an einem fehlenden ordnungsgemässen Auskunftsbegehren (Art. 697 OR) und gegebenenfalls an einem vorgängigen, abgelehnten Antrag an der GV (Art. 697c OR). Ferner fehlt es der Beschwerdeführerin jedoch insbesondere an der gesetzlich vorgeschriebenen 10 %-igen Beteiligungsquote und somit an der Aktivlegitimation zur gerichtlichen Anordnung einer Sonderuntersuchung (Art. 697d OR).

1. Betreffend das Auskunftsbegehren

a) Unzureichendes Informationsbegehren

- 54 Gemäss Art. 697 Abs. 2 OR können Aktionäre nicht kotierter Gesellschaften, die mindestens 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, vom VR schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Die Auskunft hat nach Art. 697 Abs. 3 OR innert vier Monaten zu erfolgen. Dieses Auskunftsbegehren sollte in Form von Fragen zu konkreten Sachverhalten gestellt werden, weil das Institut des Auskunftsbegehrens nicht ein reines Aushändigen von Dokumenten umfasst.⁴⁴ Vielmehr formuliert der VR beim Auskunftsrecht selbst zu diesem bestimmten Sachverhalt einen Informationsinhalt.⁴⁵ Zudem darf vom Informationsbegehrenden auch eine gewisse Sorgfalt in der Formulierung seines Informationsbegehrens verlangt werden, so dass ersichtlich wird, worüber Auskunft erteilt werden soll.⁴⁶ Durch die Nichtbeachtung dieser Sorgfaltpflicht bei der Formulierung der Fragen wird der auskunftsgebenden Partei die Möglichkeit der Beantwortung derselben genommen, was eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips darstellt.⁴⁷
- 55 Vorliegend machte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 10. Februar 2024 ein solches Auskunftsrecht geltend. Die Fragen in der Anfrage haben zum Zweck, Klarheit über die Vergütung der VR-Mitglieder und bestimmte Naturalleistungen zu erhalten, die sich diese auf Kosten des Unternehmens gewährt haben sollen. In Bezug auf die angeblich bezogenen Naturalleistungen fehlt es an

⁴⁴ BSK-OR II/WEBER/BAISCH, N 3a zu Art. 697.

⁴⁵ BGE 132 III 71 E. 2.1.

⁴⁶ BGE 140 III 610 E. 2.2.; HGer ZH HE180090-O, E. 6.

⁴⁷ HGer ZH HE180090-O, E. 6.

der für ein Auskunftsbegehren erforderlichen Präzision und Konkretisierung. Im Auskunftsbegehren wird zwar von «hohen Pauschalen» gesprochen, jedoch ist nicht betragsmässig festgehalten, wie hoch diese genau gewesen sein sollten. Ferner war für den VR nicht ersichtlich, ab wann dieses unbestimmte Kriterium der «Klarheit» erfüllt gewesen wäre. Zumal zwischenzeitlich keine neuen Informationen hinzugewonnen werden konnten, nun aber dennoch präzisierte Fragen in der Beschwerdeschrift auftauchen, stützt die Auffassung, dass die Beschwerdeführerin ihrer Sorgfaltspflicht in der ursprünglichen Formulierung ihres Auskunftsbegehrens nicht nachgekommen ist. Dieses Begehren wurde dann vor der GV nur wiederholt, weshalb auch der Antrag in der GV dem Bestimmtheitskriterium nicht entspricht. Der VR der Beschwerdegegnerin wurde daher faktisch der Möglichkeit, dies vor der Beantragung einer Sonderuntersuchung zu tun, beraubt, was eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips darstellt. In Bezug auf die Vergütung der VR-Mitglieder war das Auskunftsrecht zudem nicht das geeignete Instrument, da es sich um ein Herausverlangen von Lohndokumenten handelt. Folglich wäre das Einsichtsrecht nach Art. 697a OR, welches genau das Herausfordern solcher Dokumente ermöglicht, das richtige Instrument gewesen, da es sich beim Auskunftsrecht nicht um ein verkapptes Einsichtsrecht handelt.⁴⁸

b) Erforderlichkeit

- 56 Weiter setzt die Ausübung des Auskunftsrechts dessen Erforderlichkeit zur Wahrung der Aktionärsrechte voraus (Art. 697 Abs. 4 OR). Dieses Rechtsschutzinteresse bestimmt sich nach den Interessen eines Durchschnittsaktionärs, wobei die Behauptungs- und Beweislast hierfür beim Aktionär liegt.⁴⁹ Es genügt der Nachweis, dass ein entsprechender Bezug zu den Aktionärsrechten besteht, unabhängig vom spezifischen Fall. Wird diese Vermutung jedoch entkräftet oder findet sich ausserhalb des Rahmens des durchschnittlichen Aktionärs, hat der Aktionär sein individuelles Interesse unter Nachweis entsprechender Umstände zu belegen.⁵⁰ Blosser Behauptungen reichen hierzu nicht aus.⁵¹ Hiermit sollen querulatorische Begehren verhindert werden, die im Rahmen von «Fishing Expeditions» wahllos Nachforschungen betreiben auf der Suche nach möglichen Unregelmässigkeiten.⁵²
- 57 Das Schreiben vom 10. Februar 2024 bleibt inhaltlich völlig unsubstantiiert. Weder werden Belege noch nachvollziehbare Indizien für angebliche Naturalleistungen genannt. Damit wird dem VR die unzumutbare Aufgabe auferlegt, einen Gegenbeweis für Ereignisse zu erbringen, die gar nie so stattgefunden haben. Eine solche Beweisführung widerspricht dem Grundsatz der Beweislast des Geschworenen. Somit hat der VR mit Schreiben vom 4. Juni 2024 inhaltlich als auch formell die «Auskunftsbegehren» der Beschwerdeführerin ausreichend beantwortet, insofern dies möglich war. Denn im Kern handelt es sich bei diesen um leere Anschuldigungen querulatorischer Art einer Aktionärin, die sich auch in der Vergangenheit vorwurfsvoll gegenüber dem VR der Beschwerdegegnerin

⁴⁸ BGE 132 III 71 E.2.2.; BSK-OR II/WEBER/BAISCH, N 3a zu Art. 697.

⁴⁹ Urteil des BGer 4A_655/2016 vom 15. März 2017 E. 4.2.

⁵⁰ BGE 132 III 71 E. 1.3.1.

⁵¹ Urteil des BGer 4A_631/2020 vom 15. Juni 2021 E. 3.1.4.

⁵² Urteil des BGer 4A_529/2021 vom 18. November 2021 E. 4.1.4.

geäussert hat (Vgl. erklärende Notiz im Schreiben vom 30. Mai 2024). Folglich handelt es sich um eine «Fishing Expedition», der keine Folge zu leisten ist.

- 58 Die Offenlegung individueller Vergütungen der VR-Mitglieder würde zudem invasiv in deren Privatsphäre eingreifen. Für eine solche bedarf es jedoch konkreter Anhaltspunkte.⁵³ Ein Nachweis derselben lässt die Beschwerdeführerin jedoch vermissen, weshalb das Auskunftsbegehren auch in dieser Sicht den materiellen Voraussetzungen von Art. 697 OR nicht genügt. Das Auskunftsbegehren war unklar, unbegründet und querulatorischer Natur. Daher genügt es den Anforderungen von Art. 697 OR nicht.

2. Betreffend die Abweisung an der GV

a) Fehlende thematische Kongruenz und Subsidiarität

- 59 Gemäss Art. 697c Abs. 1 OR kann ein Aktionär, der das Auskunfts- oder Einsichtsrecht bereits ausgeübt hat, der GV eine Sonderuntersuchung beantragen, sofern dies zur Wahrung seiner Aktionärsrechte erforderlich ist. Die Sonderuntersuchung ist daher subsidiärer Rechtsbehelf.⁵⁴ Dieser muss thematisch identisch sein mit dem vorhergehenden Auskunfts- oder Einsichtsbegehren, wobei sich diese Identität im Rahmen von Art. 697d OR beurteilen lässt.⁵⁵
- 60 Wird die Auffassung bejaht, dass das Auskunftsrecht korrekt ausgeübt wurde, fehlt es der Beschwerdeführerin bereits an der Subsidiarität für die Stellung eines Antrages auf Sonderuntersuchung in der GV. Selbst wenn das Auskunftsrecht korrekt ausgeübt worden wäre, fehlt es der Beschwerdeführerin an der thematischen Kongruenz zwischen dem Informationsbegehren und dem GV-Antrag. So wiederholt Frau Estoppey ihre Fragen in der GV. Wie bereits dargelegt (Vgl. Rz 55), ist die abzuklärende Thematik derart weit und unbestimmt gefasst, dass nahezu alle Fragen, die auch nur entfernt einen möglichen Bezug dazu erkennen lassen, als kongruent angesehen werden könnten. Dies würde in der Praxis einen Anreiz schaffen, möglichst ungenaue Fragestellungen im Auskunftsbegehren zu formulieren, sodass in der anschliessenden Diskussion zur Sonderuntersuchung plötzlich zahlreiche Fragen subsidiär und thematisch identisch auftauchen. Weitergehend kann bezweifelt werden, ob die Subsidiarität bejaht werden kann, wenn das vorhergehende Informationsrecht falsch gewählt wurde. Vorliegend wäre die Geltendmachung eines Einsichtsrechts in Bezug auf die VR-Vergütungen ergebnisorientierter gewesen. Bejaht man die Subsidiarität selbst bei falsch gewähltem Informationsrecht, führt das zum Anreiz, absichtlich nicht zweckdienliche Informationsrechte zu nutzen, so dass bei einer darauffolgenden (unmöglichen) Nichtbeantwortung automatisch eine Sonderuntersuchung beantragt werden kann. Die Subsidiarität wird somit unterlaufen.

b) Rechtsmissbräuchlichkeit

- 61 Ausserdem ist es unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit fragwürdig, Sonderuntersuchungen zu Fragen durchzusetzen, die sich auf frühere, bereits genehmigte Jahresrechnungen erstrecken. Eine

⁵³ Urteil des BGer 4A.561/2020 vom 25. Februar 2021 E. 5.3.; BSK-OR II/WEBER/BAISCH, N 7e zu Art. 697.

⁵⁴ BGE 138 III 246 E. 3.2.

⁵⁵ BÖCKLI, §14 N 23 ff.; BSK-OR II/WEBER/BAISCH, N 27 zu Art. 697c.

Möglichkeit, dies dennoch zu tun, liegt bei ausreichender Substantiierung im Gesuch vor, weshalb der Gesuchsteller auf die Sonderuntersuchung angewiesen ist.⁵⁶ Eine reine Verweisung auf allenfalls mögliche Rückerstattungsansprüche reicht hierzu nicht aus.⁵⁷ Die Vergütungen der VR-Mitglieder sind als Personalaufwand Teil der Erfolgsrechnung und somit in den vergangenen Jahren genehmigt worden. Weiter wurden diese im vorliegenden Verfahren nie Bestandteil einer Anfechtungsklage. Für die Begründung des Rechtsschutzinteresses bzw. der Erforderlichkeit müsste somit die Notwendigkeit einer Sonderuntersuchung substantiiert werden, was jedoch weder im Auskunftsbegehren (Vgl. Rz. 54 ff.) noch im GV-Gesuch geschieht, in welchem Frau Estoppey ihre Fragen lediglich wiederholt. Eine Sonderuntersuchung gegen bereits abgenommene und nicht weiter kritisierte Beschlüsse wäre daher rechtsmissbräuchlich.

3. Betreffend die Sonderuntersuchung

a) Fehlende Aktivlegitimierung

- 62 Lehnt die GV den Antrag ab, können Aktionäre nicht kotierter Gesellschaften gemäss Art. 697d OR innert drei Monaten die gerichtliche Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangen, sofern sie 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen halten. Wie aus der Botschaft 1983 hervorgeht, dient die 10 %-Hürde dazu, querulantisches Verhalten von Aktionären entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass die Gesuchstellenden einer ernstzunehmenden Minderheit entsprechen. Den Gesuchstellenden wird gemäss Art. 697 Abs. 1 OR eine dreimonatige Frist ab Ablehnung an der GV eingeräumt, innerhalb der sie die gesetzlich geforderte, repräsentative Minderheit formieren können.⁵⁸ Die 10 %-Beteiligung ist eine notwendige Voraussetzung für die Aktivlegitimation.⁵⁹ Folglich ist das Gesuch bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzung abzuweisen.⁶⁰ Sie muss von der Einreichung des Gesuchs bis hin zum Entscheid der Einsetzung eines Sachverständigen durch das Gericht bestehen bleiben.⁶¹ Wird entgegen der obigen Ausführungen davon ausgegangen, dass das Gesuch zur Anordnung einer Sonderuntersuchung überhaupt korrekt gestellt worden ist, lehnte die GV dieses mit 77 % der Stimmen ab. Damit die Beschwerdeführerin daraufhin jedoch eine gerichtliche Anordnung der Sonderuntersuchung verlangen kann, ist eine 10 %-Beteiligung an der Gesellschaft erforderlich. Durch die gültig durchgeführte Aktienkapitalerhöhung vom 10. bzw. 17. Juni 2024 innerhalb des Kapitalbands wurde das Aktienkapital von CHF 1 Mio. auf CHF 1,2 Mio. erhöht. Eine 10 %-Beteiligung entspricht somit CHF 120'000. Die Beschwerdeführerin hält insgesamt Anteile im Wert von CHF 100'000 (= 8,33 %). Damit wird die 10 %-Schwelle ab der Aktienkapitalerhöhung nicht mehr erreicht.
- 63 Am 18. August 2024 wurde erstmals die Klage zur Anordnung einer Sonderuntersuchung eingereicht. Da die Beschwerdeführerin auch in der Zwischenzeit keine neuen Anteile erworben hat, liegt

⁵⁶ BSK-OR II/WEBER/BAISCH, N 4e zu Art. 697.

⁵⁷ LORETAN, o.S.

⁵⁸ Botsch. Aktienrecht 1983, S. 909.

⁵⁹ BGE 133 III 180 E. 3.1.

⁶⁰ BÖCKLI, §14 N 35.

⁶¹ BGE 133 180 E. 3.1-3.2.; BÖCKLI, §14 N 36; BSK-OR II/WEBER/BAISCH, N 2a zu Art. 697d.

ihre Beteiligung weiterhin unter der gesetzlich geforderten 10 %-Schwelle. Zudem hat die Beschwerdeführerin während der dreimonatigen Frist versäumt, andere Aktionäre zu gewinnen, mit denen die 10 %-Hürde hätte überschritten werden können. Demnach ist das Gesuch wegen Nichterreichens der 10 %-Beteiligung abzuweisen.

b) Fehlende Ablehnung durch GV

- 64 Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerdeschrift aus, dass mit der ex-tunc-Wirkung der GV diese faktisch nie stattgefunden habe und sie daher weiterhin mit 10 % an der Beschwerdegegnerin beteiligt sei. Jedoch verkennt die Beschwerdeführerin, dass im Falle der Feststellung der ex tunc Nichtigkeit der GV auch die Abweisung des Gesuchs über die Anordnung einer Sonderuntersuchung durch die GV nie stattgefunden hat. Gemäss Art. 697d Abs. 1 OR ist die Ablehnung des Antrags einer Sonderuntersuchung durch die GV jedoch eine notwendige Voraussetzung, um subsidiär die gerichtliche Anordnung geltend zu machen. Wird das Gericht daher direkt durch die Beschwerdeführerin angerufen, ohne dass diese Subsidiarität gewahrt ist, etwa bei Feststellung der Nichtigkeit der GV vom 7. Juni 2024, ist das Gesuch abzuweisen.

c) Unzureichende Glaubhaftmachung der Pflichtverletzung und deren Schadensgeignung

- 65 Nebst den in den vorigen Kapiteln erläuterten Voraussetzungen der Bestimmtheit des abzuklärenden SV, dem Erforderlichkeitskriterium und der Subsidiarität zur Auskunft, auf welche hier bei der Prüfung von Art. 697d OR verwiesen sei, verlangt Art. 697d Abs. 3 OR bei der gerichtlichen Anordnung sowohl die Glaubhaftmachung einer Gesetzes- oder Statutenverletzung als auch die Eignung dieser Verletzung, Gesellschaft oder Aktionäre zu schädigen.⁶² Die Glaubhaftmachung der Normverletzung ist durch die vorgebrachten Indizien auf ihre Plausibilität hin zu prüfen.⁶³ Vorliegend wurden weder im ursprünglichen Vorbringen im Rahmen des Auskunftsbegehrens noch in der Diskussion zur Sonderuntersuchung entsprechende Indizien durch die Beschwerdeführerin vorgebracht. Geschweige denn wurde ein ungerechtfertigter Bezug plausibilisiert. Vielmehr handelt es sich um leere Behauptungen. Auch die GV sprach sich in ihrer Abstimmung zur Sonderuntersuchung mit 77 % klar gegen die Durchführung einer solchen aus, was das Vertrauen der Aktionäre und somit die Unwahrscheinlichkeit einer normwidrigen Verhaltensweise des VR unterstreicht.
- 66 Weiter ist die Eignung der Pflichtverletzung, einen Schaden zu bewirken, zu plausibilisieren. Ein Schaden definiert sich als unfreiwillige Vermögensminderung.⁶⁴ Eine solche Vermögensminderung läge jedoch nur vor, wenn der Gesellschaft für die geleisteten Zahlungen keine angemessene Gegenleistung entstünde. Dementsprechend müsste vorliegend die Leistung des VR ins Verhältnis zu den Zahlungen an den VR gestellt werden. Da dies vorliegend nicht erfolgt ist, geschweige denn ein angeblich aus diesem Missverhältnis entstandener Schaden plausibilisiert wurde, ist das Gesuch abzuweisen.

⁶² BSK-OR II/WEBER/BAISCH, N 5 zu Art. 697d.

⁶³ Urteil des BGer 4A.312/2020 vom 15. Oktober 2020 E. 4.1.

⁶⁴ BSK-OR II/WEBER/BAISCH, N 7 zu Art. 697d.

- 67 Das Gesuch zur gerichtlichen Anordnung der Sonderuntersuchung erfüllt weder die formellen Kriterien, insbesondere das Kriterium des qualifizierten Minderheitsaktionärs (10 %-Beteiligung), noch wurden die materiellen Voraussetzungen der Bestimmtheit, Erforderlichkeit, Subsidiarität und Plausibilität der Pflichtverletzung/Geeignetheit hinreichend nachgewiesen bzw. plausibilisiert. Daher ist das Gesuch zur gerichtlichen Anordnung einer Sonderuntersuchung abzuweisen.

4. Fazit

- 68 Zusammenfassend erweist sich das Begehren der Beschwerdeführerin in mehrfacher Hinsicht als unbegründet. Bereits das Auskunftsbegehren vom 10. Februar 2024 genügte den formellen und materiellen Anforderungen von Art. 697 OR nicht. Es war unsorgfältig formuliert, inhaltlich unbestimmt und beruhte auf unsubstantiierten Behauptungen, die weder ein schutzwürdiges Informationsinteresse noch einen Bezug zur Ausübung von Aktionärsrechten erkennen lassen. Die von der Beschwerdeführerin in der GV lediglich wiederholten Vorwürfe erfüllen das Bestimmtheitsgebot nicht und sind als querulatorische «Fishing Expedition» zu qualifizieren.
- 69 Selbst bei Bejahung der vorhergehenden Kaskade erreicht die Beschwerdeführerin nach der rechtsgültigen Kapitalerhöhung vom 10./17. Juni 2024 die gesetzlich geforderte Beteiligung von 10 % nicht und verfügt daher über keine Aktivlegitimation. Überdies wurden weder eine Gesetzes- oder Statutenverletzung noch eine daraus resultierende Schädigung der Gesellschaft glaubhaft gemacht. Es fehlen jegliche objektiven Indizien für eine Pflichtverletzung des VR oder einen daraus entstandenen Schaden.
- 70 Die Voraussetzungen für eine Sonderuntersuchung sind auf sämtlichen Stufen (Auskunftsrecht, Antrag an der GV und gerichtliches Gesuch) nicht erfüllt. Die Beschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen.

G. Kostenfolge

- 71 Die Gerichtskosten und die Parteientschädigung werden nach Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG der unterliegenden Partei auferlegt. Da der erwartete Ausgang des vorliegenden Verfahrens zugunsten der Beschwerdegegnerin ist, sind der Beschwerdeführerin somit die Gerichtsgebühren und die Parteientschädigung aufzuerlegen. Das Honorar bemisst sich bei Streitsachen mit Vermögensinteressen nach dem Streitwert.⁶⁵ Die Kostenfolge des Entscheids der Vorinstanz sei zu bestätigen.⁶⁶ Ebenfalls sind die Gerichtskosten und Parteientschädigung des Verfahrens vor Bundesgericht gemäss dem erwarteten Ausgang von der Beschwerdeführerin zu tragen.

⁶⁵ Art. 4 Reglement über die Parteientschädigung vor Bundesgericht (SR 173.110.210.3).

⁶⁶ BSK-BGG/GEISER, N 1 zu Art. 67; DERS., N 24f. zu Art. 68.

Die Unterzeichnenden ersuchen Sie abschliessend höflich, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichterinnen und Bundesrichter, um Gutheissung der eingangs gestellten Begehren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Team 2487

LITERATURVERZEICHNIS

- BÖCKLI PETER: Leitungsbefugnisse des Präsidenten in der Generalversammlung, in: Drey Jean Nicolas/Forstmoser Peter (Hrsg.), Rechtsfragen um die Generalversammlung (Zürich 1997) S. 61 ff.
- BÖCKLI PETER: Schweizer Aktienrecht, (5.A. Zürich 2022).
- BRUDERER OTTO: Das Antragsrecht des Aktionärs (Diss. St. Gallen 1980).
- DAENIKER DANIEL, Die zwei Hüte des Verwaltungsrates: Handhabung von Interessenkonflikten bei M&A-Transaktionen, in: Tschäni Rudolf (Hrsg.), Mergers & Acquisitions VII, EIZ 57, Zürich/Basel/Genf 2005, S. 113 ff.
- DRUEY JEAN NICOLAS/DRUEY JUST EVA/GLANZMANN LUKAS: Gesellschafts- und Handelsrecht (12.A. Zürich 2021).
- DUBS DIETER: Das Traktandierungsbegehren im Aktienrecht (1.A. Zürich/St. Gallen 2008).
- FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER: Schweizerisches Aktienrecht (3.A. Bern 1996).
- Handschin Lukas (Hrsg.): Zürcher Kommentar zu Art. 698-726 und 731b OR. Die Aktiengesellschaft, Generalversammlung und Verwaltungsrat, Mängel in der Organisation (3.A. Zürich 2018) (zit. ZK-BEARBEITERIN/BEARBEITER, N zu Art.).
- HUGUENIN CLAIRE/MAHLER BRUNO: Anfechtbarkeit und Nichtigkeit als Folgen mangelhafter Generalversammlungsbeschlüssen, in: Weber Rolf/Stoffel Walter/Chenaux Jean-Luc/Sethe Rolf (Hrsg.), Festschrift für Hans Caspar von der Crone zum 60. Geburtstag (Zürich 2017) S. 131 ff.
- KNOBLOCH STEFAN, Genehmigte und bedingte Kapitalerhöhung, Kompetenzverteilung zwischen Generalversammlung und Verwaltungsrat, GesKR 1/2016, S. 13 ff.
- KÖLZ ALFRED/HÄNER ISABELLE/BERTSCHI MARTIN/BUNDI LIVIO: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes (4.A. Zürich/Genf 2025) (zit. KÖLZ et al., N).
- LORETAN NATHALIE, Rechtsschutzinteresse bei Einleitung einer Sonderprüfung, ius.focus 1/2019.
- MAIZAR KARIM: Die Willensbildung und Beschlussfassung der Aktionäre in schweizerischen Publikumsgesellschaften (Diss. Zürich, 2012).
- MEIER HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER: Schweizerisches Gesellschaftsrecht: Mit neuem Aktien- und Handelsregisterrecht (13.A. Bern 2023).
- MÜNCH PETER/LUCZAK CHRISTIAN: Beschwerde in Zivilsachen, in: Geiser Thomas/Münch Peter/Uhlmann Felix/Gelzer Philipp (Hrsg.), Prozessieren vor Bundesgericht (4.A. Basel 2014)
- Niggli Marcel Alexander/Uebersax Peter/Wiprächtiger Hans/Kneubühler Lorenz (Hrsg.): Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz (3.A. Basel 2018) (zit. BSK-BGG/BEARBEITERIN/BEARBEITER, N zu Art.).
- Roberto Vito/Trüb Hans Rudolf (Hrsg.): Handkommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Band 6 (4. A. Zürich 2023) (zit. CHK-BEARBEITERIN/BEARBEITER, N zu Art.).

SIFFERT RINO: Berner Kommentar zu Art. 927-943 OR. Das Handelsregister (Bern 2023) (zit. BK-SIFFERT, N zu Art.).

VISCHER MARKUS/GALLI DARIO: Absage einzelner Traktanden einer GV oder einer GV insgesamt, SZW 5/2023, S. 603 ff.

VON DER CRONE HANS CASPAR: Aktienrecht (2.A. Bern 2020).

VON DER CRONE HANS CASPAR/KESSLER FRANZ: Die Leitung der Generalversammlung, SZW 2004, S. 2 ff.

Watter Rolf/Roth Pellanda Katja (Hrsg.): Basler Kommentar Obligationenrecht II (6.A. Basel 2023) (zit. BSK-OR II/BEARBEITERIN/BEARBEITER, N zu Art.).

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft zur Änderung des Obligationenrecht (Aktienrecht) vom 23. November 2016, BBl 2017 399 (zit.: Botsch. Aktienrecht 2016, S.).

Botschaft über die Revision des Aktienrechts vom 23. Februar 1983, BBl 1983 745 (zit.: Botsch. Aktienrecht 1983, S.).

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A.	Auflage
Av.	Avenue
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AJP	Aktuelle juristische Praxis
Art.	Artikel
BBl	Bundesblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BK	Berner Kommentar
BL	Kanton Basel-Landschaft
Botsch.	Botschaft
BSK	Basler Kommentar
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
CL	Collection Lausannoise
CO	Code des Obligations
CR	Commentaire Rommand
Ders.	Derselbe
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
f.	und folgende Seite (Note), und folgender Artikel
ff.	fortfolgende
GesKR	Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Generalversammlung
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
I.c.	In casu
i.d.H.	in der Höhe
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KGer	Kantonsgericht
LOJV	Loi Organisation Judiciaire du canton de Vaud
LTF	Loi sur le tribunal fédéral
LU	Kanton Luzern
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
MwSt.	Mehrwertsteuer
N	Note (Randnote)
OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.3.1911 (SR 220)
o.S.	ohne Seite
Q & A	Questions and Answers
RSDA	Revue suisse de droit des affaires et du marché financier
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht
VD	Kanton Waadt
Vgl.	Vergleiche
VR	Verwaltungsrat
VRP	Verwaltungsratspräsident
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210)
ZH	Kanton Zürich
Ziff.	Ziffer
Zit.	zitiert
ZK	Zürcher Kommentar
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)